

Satzung des Vereins

„Ruth Cohn Institut für TZI - Rhein-Main-Lahn e.V.“

Zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung 2023 am 18.03.2023

§ 1 Name und Sitz

- 1.1. Der Verein hat den Namen „Ruth Cohn Institut für TZI - Rhein-Main-Lahn“.
- 1.2. Sitz des Vereins ist Marburg. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen.
- 1.3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.4. Der Verein ist Mitglied im Dachverband „Ruth Cohn Institute for TCI – International“.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

- 2.1. Der Verein fördert Bildung und Erziehung durch Anwendung, Verbreitung und Weiterentwicklung der von Ruth C. Cohn begründeten THEMENZENTRIERTEN INTERAKTION (TZI) in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens.
- 2.2. Der Verein ist politisch und konfessionell nicht gebunden.
- 2.3. Der Verein erfüllt seine Aufgaben, indem er insbesondere
 - die Zusammenarbeit von Menschen und die Vernetzung von Einrichtungen, die mit TZI arbeiten, unterstützt und fördert,
 - Fach- und Arbeitsgruppen unter beruflichen, regionalen und thematischen Aspekten fördert,
 - Institutionen und Organisationen im Sinne des § 58 Nr.2 Abgabenordnung in der
 - Anwendung der TZI berät,
 - TZI in der Öffentlichkeit bekannt macht,
 - Veranstaltungen zur Fort- und Weiterbildung in der TZI organisiert.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.



- 3.2. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder ihre eingezahlten Beiträge zurück, noch haben sie Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 3.3. Alle Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeübt. Falls aber die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, können hauptamtliche oder nebenamtliche Geschäftsführer oder das notwendige Hilfspersonal für Büroarbeiten eingestellt werden. Für diese Dienste dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1. Mitglied im „Ruth Cohn Institut für TZI – Rhein-Main-Lahn“ können natürliche Personen werden, die sich den Gedanken und Wertvorstellungen der TZI verbunden fühlen.
- 4.2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach Antrag, der entweder schriftlich oder per E-Mail gestellt werden muss.
- 4.3. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die Zielsetzung des Vereins bejahen und ihn durch finanzielle Zuwendungen oder auf andere Weise regelmäßig unterstützen. Die Aufnahme erfolgt wie unter 4.2.
- 4.4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 4.5. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt entweder schriftliche oder per E-Mail gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer zweimonatigen Frist möglich.
- 4.6. Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es
 - durch sein Verhalten den Zielen des Vereins widerspricht, oder
 - vorsätzlich gegen die Satzung bzw. gegen Beschlüsse der
 - Mitgliederversammlung verstößt, oder
 - in schwerwiegender Weise die Vereinsinteressen schädigt, oder
 - trotz Mahnung mit dem Beitrag zwei Jahre im Rückstand bleibt.
- 4.7. Erheben Betroffene Einspruch gegen den Ausschluss entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einer 2/3 –Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bis dahin ruhen die Rechte des Mitglieds.
- 4.8. Jedes Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung.
- 4.9. Mitglieder zahlen einen von der Mitgliederversammlung festgelegten jährlichen Beitrag. Näheres regelt die Gebührenordnung.



- 4.10. Ehrenmitglieder werden auf begründeten Vorschlag zweier ordentlicher Mitglieder nach Beratung im Vorstand und in der Mitgliederversammlung durch letztere ernannt. Sie sind von Beitragszahlungen befreit.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Ausbildungsausschuss

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- 6.1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einberufen. Sie findet grundsätzlich als Präsenzveranstaltung statt. In begründeten Ausnahmefällen kann diese auch virtuell stattfinden.
- 6.2. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
- die Wahl und Abberufung des Vorstandes,
 - die Wahl und Abberufung des Ausbildungsausschusses,
 - die Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes, der Jahresrechnung und des Budgets,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - die Entscheidung über Satzungsänderungen, Einsprüche über den Ausschluss von Mitgliedern und die Auflösung des Vereins,
 - die Bestellung von Kommissionen.
- 6.3. Die Mitglieder sind mindestens vier Wochen vor dem Termin und mit Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail zur Mitgliederversammlung einzuladen.
- 6.4. Der Vorstand ist verpflichtet, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen, wenn ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. Diese Mitgliederversammlung hat spätestens drei Monate nach Eingang des Antrags beim Vorstand stattzufinden.
- 6.5. Die Mitgliederversammlung ist mit der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.



- 6.6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag erneut zu beraten.
- 6.7. Satzungsänderungen und der Auflösung des Vereins müssen mindestens 75% der anwesenden Mitglieder zustimmen. Über derartige Anträge kann nur entschieden werden, wenn auf diese Tagesordnungspunkte bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde. Bei Satzungsänderungen ist der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Text beizufügen.
- 6.8. Über Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 7 Der Vorstand

- 7.1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt. Er besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
- 7.2. Er wird auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 7.3. Jedes Vorstandsmitglied kann den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- 7.4. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds können die übrigen Vorstandsmitglieder eine Ersatzperson berufen, die bis zur nächsten Mitgliederversammlung die Rechte und Pflichten eines Vorstandsmitgliedes hat.
- 7.5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Insbesondere gehört zu seinen Aufgaben:
 - die Mitgliederversammlung vorzubereiten, einzuberufen und zu leiten,
 - die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen,
 - über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern, über Ehrenmitgliedschaften und
 - über Stundung, Ermäßigung oder Erlass des Mitgliedsbeitrags in Einzelfällen zu entscheiden.
 - die Vergabe von Unterstützungen (Stipendien) an Teilnehmende von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen.
- 7.6. Der Vorstand regelt seine Zuständigkeiten und die Vertretung in der Mitgliederversammlung des „RCI international“ selbstständig.
- 7.7. Der Vorstand bleibt auch nach dem Ablauf seiner Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- 7.8. Die Kandidatur zum sowie die Tätigkeit als Vorstandsmitglied setzt eine Vereinszugehörigkeit zu RCI-RML e.V. voraus. Mit Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Aufgabe als Vorstandsmitglied.



§ 8 Der Ausbildungsausschuss

- 8.1. Der Ausbildungsausschuss (AA) ist ein Organ des Vereins.
- 8.2. Er besteht aus drei bis sechs Mitgliedern. Es soll mindestens je eine Person aus der Gruppe der Lehrbeauftragten, der Diplomierten und der in Ausbildung befindlichen Mitglieder im Ausbildungsausschuss vertreten sein. Der AA wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 8.3. Der Ausbildungsausschuss gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.
- 8.4. Ein bzw. mehrere Mitglieder des Ausbildungsausschusses kann/können gleichzeitig Mitglied des Vorstandes sein.
- 8.5. Der Ausbildungsausschuss nimmt folgende Aufgaben wahr:
 - die Information über die Ausbildung in themenzentrierter Interaktion
 - die Beratung und Begleitung der Personen, die sich in TZI-Ausbildung befinden
 - die Entscheidung über die Anerkennung von Ausbildungskursen
 - die Entscheidung über Diplomanträge
- 8.6. die Erteilung der Zulassung zum Zertifikatsworkshop
Die Entscheidungen sind schriftlich zu dokumentieren.
- 8.7. Gegen Entscheidungen des Ausbildungsausschusses kann beim Vorstand Einspruch eingelegt werden. Der Vorstand beruft einen Schlichtungsausschuss. Sollte es zu keiner Einigung kommen, kann Einspruch beim Ressort Ausbildung von „RCI international“, dann bei der Schlichtungsstelle des „RCI international“ eingelegt werden.
- 8.8. Wenn mehr als eine Person zur MV international delegiert wird, sollte der Vorstand ein Mitglied des AA delegieren.
- 8.9. Der Ausbildungsausschuss bleibt auch nach dem Ablauf seiner Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Ausbildungsausschuss gewählt ist.
- 8.10. Die Kandidatur für den sowie die Tätigkeit im Ausbildungsausschuss setzt eine Vereinszugehörigkeit zu RCI-RML e.V. voraus. Mit Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Aufgabe.

§ 9 Auflösung und Vermögensbindung bei Auflösung

- 9.1 Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.
- 9.2 Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der Vorstand zu Liquidatoren ernannt.
- 9.3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft des Ruth Cohn Instituts für TZI in der BRD, die es unmittelbar und ausschließlich für steuer-

begünstigte Zwecke im Sinne des §2.1. unserer Satzung zu verwenden hat.
Über die genaue Verwendung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Gemäß dem Beschluss der Mitgliederversammlung 2023 sind die Änderungen vom
18.03.2023 in die vorliegende Version eingeflossen.

Für den Vorstand

Astrid Grün und Jürgen Bedel